

An das
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.4
Fachgruppe Strahlenschutz
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

**Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular für den Betrieb von
medizinischen oder zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen
gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 19 StrlSchG
in einer Einzelpraxis**

**Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG**

erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung

- nicht unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt,
oder
- zur Behandlung von Menschen verwendet wird,
oder
- in der Humanmedizin zur Teleradiologie verwendet wird,
oder
- im Rahmen freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen verwendet wird.

- Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 19 StrlSchG**
(erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung unter den Anwendungsbereich des
Medizinproduktegesetzes fällt.)

1. Antragsteller (Strahlenschutzverantwortlicher):

Allein praktizierender Arzt/Zahnarzt:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift der Praxis:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung:

(Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Ärzten/Zahnärzten nur durch Ärzte/Zahnärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, unter Verantwortung eines fachkundigen Arztes/Zahnarztes erfolgen (§ 145 Abs. 1 StrlSchV). Berechtig zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch Personen, die in § 145 Abs. 2 StrlSchV näher beschrieben werden. Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

| Nr. | Name/Titel | Vorname | Geburtsdatum | Berufsausbildung | Appro- bation | Fachkunde | Kenntnisse |
|-----|------------|---------|--------------|------------------|------------------|-----------|------------|
| | | | | | Ja/Nein | | |
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | |

3. Angaben zur Röntgeneinrichtung

(diese Seite bei mehreren Röntgeneinrichtungen entsprechend oft kopieren)

3.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche

Bezeichnung:

Art¹⁾:

Verwendungszweck:

- Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (ohne CT)
- Computertomographie
- Notfalldiagnostik
- Intervention
- Knochendichtemessung
- Mammographie mit Tomosynthese
- kurativ / Screening
- Röntgendiagnostik des Schädels
- Intraorale Röntgendiagnostik
- Digitale Volumetomographie
- Humantherapie
- sonstige:

Betriebsort:

Adresse:

Stockwerk:

Raum:

- stationär
- mobil

¹⁾ z. B.: human- / zahnmedizinische Diagnostik oder Therapie

3.2 Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen

(Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen (siehe Merkblatt) eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.)

- Prüfung wurde bereits durchgeführt (Prüfung liegt weniger als 5 Jahre zurück)

Datum der Prüfung:

Prüfberichtsnummer:

Name des Sachverständigen:

- Prüfung ist beantragt

3.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung:

(erforderlich nur bei schon betriebenen Röntgeneinrichtungen)

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

nein

ja; Beschreibung der Änderung:

Wurde die Art des Betriebes wesentlich geändert?

nein

ja; Beschreibung der Änderung:

4. Die folgenden weiteren erforderlichen Unterlagen für den Antrag wurden beigefügt:

Kopie der **gültigen Approbationsurkunde** für den/die Strahlenschutzverantwortliche(n)

Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle^{*)} gemäß § 74 Abs. 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 StrlSchV einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen für den/die Strahlenschutzverantwortliche(n) ^{*)zuständige Stelle:}

Landesärztekammer für Ärzte
Landeszahnärztekammer für Zahnärzte

Der Fachkundenachweis ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen; Bescheinigungen über die Teilnahme an Strahlenschutzkursen entsprechen nicht dem Nachweis der Fachkunde.

Prüfprotokoll/e des Sachverständigen

Bescheinigung/en des Sachverständigen (nur bei Anzeige gemäß § 19 StrlSchG)

(Ort, Datum)

Unterschrift des
Strahlenschutzverantwortlichen
(gem. Abschnitt 1)

Hinweis:

Die Stilllegung einer Röntgeneinrichtung ist dem Regierungspräsidium Tübingen gem. § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.